Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Der vorliegende Entwurf sieht im Kinder- und Jugendschutz eine Ergänzung der Genuss- und Suchtmittelbestimmung (§ 16) vor. Sowohl die Abgabe von sonstigen Rausch- und Suchtmitteln an Kinder und Jugendliche, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, als auch deren Konsumation durch Kinder und Jugendliche sollen verboten werden.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es ist mit keinen finanziellen Auswirkungen aufgrund einer Steigerung der Anzeigen durch die beabsichtigte Ergänzung der Genuss- und Suchtmittelbestimmung zu rechnen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die Normierung eines Abgabe- und Konsumationsverbotes von sonstigen Rausch- und Suchtmitteln dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den gesundheitlichen Gefahren dieser Mittel sowie deren Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung.

6. Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Da das Kinder- und Jugendgesetz die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht (§ 19) und der Umfang der Mitwirkung durch die Schutz- und Strafbestimmungen betroffen ist, bedarf der Gesetzesbeschluss des Landtages der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Das Verbot der Abgabe von sonstigen Rausch- und Suchtmitteln an Kinder und Jugendliche, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, stellt zudem eine nationale technische Vorschrift dar, die geeignet ist, die Vermarktung derartiger Erzeugnisse nach deren Inverkehrbringen zu beeinflussen. Daher hat eine Notifikation nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft zu erfolgen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 3 und 5 (§ 16 Abs. 1, 3 und 5, § 21 Abs. 1):

Nach der bisherigen Rechtslage (§ 16 Abs. 5) ist es Kindern und Jugendlichen verboten, sonstige Stoffe, die rauschartige Zustände hervorrufen können, zum Zwecke der Berauschung zu sich zu nehmen. Im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes soll diese Bestimmung ausgedehnt werden auf sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen. Damit soll in diesem sehr dynamischen Bereich der Rausch- und Suchtmittel eine allgemeine, auf die negativen Eigenschaften bzw. Wirkungen abstellende Formulierung gewählt werden. Wie bereits für Tabakerzeugnisse und alkoholische Getränke normiert, sollen das Anbieten, Weitergeben und Überlassen dieser Mittel an Kinder und Jugendliche (§ 16 Abs. 1 lit. b) ebenso verboten sein wie deren Erwerb, Besitz und Konsumation durch Kinder und Jugendliche (§ 16 Abs. 3 lit. b).

Das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche gemäß § 16 Abs. 2 und das Konsumationsverbot gemäß § 16 Abs. 4 werden durch die neuen Bestimmungen bezüglich sonstiger Rausch- und Suchtmittel nicht berührt.

Vom Abgabeverbot des § 16 Abs. 1 lit. b nicht umfasst sind sonstige Rausch- und Suchtmittel, die unter das Suchtmittelgesetz oder das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz fallen und deren Abgabe nach diesen Gesetzen unter gerichtlicher Strafdrohung steht (§ 21 Abs. 1). Vom Konsumationsverbot des § 16 Abs. 3 lit. b sollen hingegen auch solche Substanzen erfasst sein, die vom Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz umfasst sind, da dieses Gesetz keine Regelungen über den Konsum enthält.

Weiters ist zu beachten, dass auch Medikamente, die Kindern und Jugendlichen aufgrund einer ärztlichen Anordnung verschrieben sind, derartige Rausch- und Suchtmittel enthalten können. Die Einnahme derartiger Mittel durch Kinder und Jugendliche aufgrund einer ärztlichen Vorschreibung soll ebenso wenig strafbar sein wie deren Abgabe an Kinder und Jugendliche.

Das Abgabe- und Konsumationsverbot von sonstigen Rausch- und Suchtmitteln umfasst jedenfalls nikotinhaltige Erzeugnisse mit den genannten Eigenschaften, unabhängig von ihrem Aggregatzustand, ihrer Applikations- bzw. Konsumationsform und unabhängig davon, ob es sich um natürliches oder synthetisch hergestelltes Nikotin handelt. Das sind beispielsweise tabakfreie Nikotinbeutel, die aufgrund ihres hohen Nikotingehaltes ein Suchtpotential aufweisen und über eine stimulierende Wirkung verfügen, aber auch sonstige Mittel, z.B. auf synthetischer Basis, mit den im Gesetz beschriebenen Eigenschaften bzw. Wirkungen. Hingegen sind Nikotinersatzprodukte nach dem Arzneimittelgesetz (Nikotinpflaster, Nikotinkaugummi, Nikotininhalator, Nikotinlutschtablette und Nikotinspray) nicht unter den Begriff der „Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen“ zu subsumieren, da durch das therapeutische Nikotin dieser Produkte niedrigere Nikotinspiegel als durch den Suchtstoff der Zigaretten erreicht werden und zudem die Nikotinaufnahme deutlich langsamer erfolgt, womit diese Produkte grundsätzlich nicht geeignet sind, eine Abhängigkeit etc. zu erzeugen.

Zu Z. 4 (§ 20 Abs. 4):

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen im Zuge ihrer Amtshandlung durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt Kindern und Jugendlichen auch sonstige Rausch- und Suchtmittel, die sie rechtwidrig besitzen, abnehmen und – da es sich um einen Gegenstand von geringem Wert handelt – sofort vernichten dürfen.